

Schulordnung der Gesamtschule Teltow

Präambel

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern der Grace-Hopper-Gesamtschule verstehen sich als lebendige und demokratische Schulgemeinschaft. Wir akzeptieren die Individualität jedes Einzelnen und sehen Vielfalt als Bereicherung. Wir sind eine Schule für alle, in der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten miteinander und voneinander lernen.

In unserer Schule soll jeder die Möglichkeit haben, sich mit seiner ganzen Persönlichkeit einzubringen und seine Fähigkeiten voll zu entfalten, unabhängig davon, welcher Weltanschauung, Religion oder Nationalität er angehört.

Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, seiner Weltanschauung, seines Aussehens, seiner Interessen, seiner persönlichen Eigenschaften oder seiner kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten diskriminiert werden.

Gemeinsam verpflichten wir uns zu nachhaltigem Handeln und schonendem Umgang mit Ressourcen.

Wir unterstützen uns gegenseitig bei der Umsetzung dieser Schulordnung. Sie dient dem friedlichen Miteinander und der Vermeidung von Gefahren.

Die Schulordnung gilt für das Schulgebäude, die Schulsporthalle und das gesamte Schulgelände. Die Schulordnung gilt sinngemäß auch für alle außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen, Exkursionen und Klassenfahrten.

Ordnungspunkte

Deshalb verpflichten wir uns zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Wir kommunizieren und handeln respektvoll und gewaltfrei. Wir akzeptieren und tolerieren die Meinung unserer Mitmenschen. Mit auftretenden Konflikten gehen wir konstruktiv um, wir lösen Konflikte gemeinsam. Dabei können uns Vertrauenspersonen in unserer Schule helfen.
2. Wir bringen weder Waffen, waffenähnliche noch andere gefährliche Gegenstände mit in die Schule.
3. Drogen, Alkohol, Rauchen und Vapen sowie Energydrinks sind verboten.
4. Wir achten Privat- und Schuleigentum und gehen verantwortungsvoll damit um. Jeder trägt dazu bei, Schulgebäude und Schulgelände sauber zu halten.
5. Jeder leistet seinen Beitrag zu einem erfolgreichen Unterricht. Dazu erscheinen wir pünktlich zum Unterricht, haben unsere Lernmaterialien vollständig dabei, sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und beteiligen uns am Unterricht.
6. Besucher melden sich im Sekretariat an.
7. Fenster sind ausschließlich in Absprache mit den Lehrkräften zu öffnen.
8. Rollbare Fortbewegungsmittel, sofern nicht medizinisch notwendig, stellen wir während des gesamten Schultages auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen ab. Die Parkplätze stehen ausschließlich dem schulischen und pädagogischen Personal zur Verfügung.
9. Das Mitführen privater mobiler Endgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer u. Ä.) ist auf dem Schulgelände

grundsätzlich gestattet; ihre Nutzung innerhalb sämtlicher Schulgebäude ist jedoch untersagt. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich vom Schulpersonal im Einzelfall genehmigte Verwendungen, sofern sie unmittelbar medizinischen Zwecken (etwa der Nutzung einer Blutzucker-App), pädagogischen Fördermaßnahmen oder unterrichtlichen Lernprozessen dienen; jede Genehmigung ist zeitlich wie räumlich zu begrenzen und kann jederzeit widerrufen werden. Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl privater Endgeräte übernimmt die Schule keine Haftung (§ 276 Abs. 2, § 280 BGB). Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sind berechtigt, ihre privaten mobilen Endgeräte während der offiziellen Pausenzeiten in der Bibliothek bzw. im Selbstlernzentrum (SLZ) sowie auf dem dafür ausgewiesenen Pausenhof F zu nutzen; außerhalb dieser Bereiche gelten die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen uneingeschränkt. Die Regelung wird nach Abschluss des ersten Halbjahres des Schuljahres 2025/26 durch die Schulkonferenz auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft und erforderlichenfalls angepasst; bis dahin bleibt sie in vollem Umfang gültig.

10. Wir essen in der Pause. Das Trinken während des Unterrichts geschieht nur in Absprache mit den Lehrkräften. Kaugummis werden während des Unterrichts nicht gekaut.
11. Schülerinnen und Schüler dürfen sich frühestens 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Eingangshalle aufhalten. Im Mittagsband halten sich die Schülerinnen und Schüler für die ersten 45 Minuten entweder auf dem Schulhof oder der Bibliothek, der Cafeteria, sofern geöffnet, dem Selbstlernzentrum oder der Mensa auf. Bei schlechtem Wetter halten wir uns nach dem Abklingeln im Unterrichtsraum des nachfolgenden Unterrichts auf.
12. Wir informieren uns selbstständig zum aktuellen Stand des Vertretungsplans und beachten die sonstigen Aushänge.
13. Bei Erkrankung müssen Schülerinnen und Schüler spätestens am zweiten Tag abgemeldet werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten. Am Tag der Rückkehr in den Unterricht muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Bei schriftlichen Prüfungen muss ein ärztliches Attest vorliegen. Bei Erkrankung während des Unterrichtstages muss eine Abmeldung im Sekretariat erfolgen.
14. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während des Schultages grundsätzlich nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in den Pausen und in Freiblöcken verlassen, wobei minderjährige Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten benötigen.
15. Außenbekleidung sowie nichtreligiöse Kopfbedeckungen werden im Unterricht nicht getragen.
16. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler werden über wichtige schulische Angelegenheiten informiert. Dem können volljährige Schülerinnen und Schüler schriftlich widersprechen.
17. Schülerinnen und Schüler, die ihre erstellten Werke nicht nach sechs Monaten nach Bewertung entgegengenommen haben, geben alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Förderverein der Grace-Hopper-Gesamtschule ab.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung oder deren angegliederten Ordnungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit rechtlich zulässig – eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem mit ihr verfolgten Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken. Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf Inhalt und Auslegung der Bestimmungen.

Die Schulkonferenz der Grace-Hopper-Gesamtschule beschließt am 15.07.2025 die veränderte Hausordnung.



Alexander Otto
Schulleiter